

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 18.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Silz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für den Teil Silz und Kühtai außerhalb des Ortsgebietes von Kühtai (gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme des gelb umrandeten Bereiches in Kühtai gemäß Anlage 1)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 200 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 290 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 420 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 590 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 760 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche 920 Euro
- fest.

(2) Die Gemeinde Silz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für den Teil Ortsgebiet von Kühtai (Gemeindegebiet innerhalb des gelb umrandeten Bereiches in Kühtai gemäß Anlage 1)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche 2.200 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2019

Abgenommen am: 02.01.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Ing. Helmut Dablander

Anlage 1 zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 18.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

